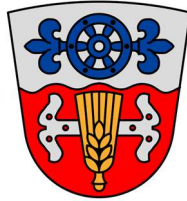


GEMEINDE SAALDORF-SURHEIM



9. Änderung des Bebauungsplans „Sillersdorf“

(Teilaufhebung)
im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

SATZUNG

(Stand 16.02.2026)

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim erlässt aufgrund des §10 in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2, 3, 4 und 8 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2024, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025, sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998, zuletzt geändert am 01.01.2026, folgende Satzung über die Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplans „Sillersdorf“.

§ 1 Geltungsbereich

Der Änderungsbereich umfasst das Grundstück Fl.Nr. 3024/2 Gemarkung Saaldorf, sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 3003 und 3025 Gemarkung Saaldorf wie in der Anlage 1 zu dieser Satzung (Planzeichnung vom 16.02.2026) dargestellt.

§ 2 Aufhebung

Mit Inkrafttreten der Satzung tritt der seit dem 13.02.2007 rechtsverbindliche Bebauungsplan „Sillersdorf“ mit all seinen bisherigen Änderungen im Geltungsbereich dieser Satzung außer Kraft.

C) Verfahrensvermerke

1. Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung vom 13.01.2026 die Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 03.03.2026 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.02.2026 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.03.2026 bis 24.04.2026 im Internet veröffentlicht.
3. Zu dem Entwurf der Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.02.2026 wurden die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.03.2026 bis 24.04.2026 beteiligt.
4. Die Gemeinde Saaldorf-Surheim hat mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 16.06.2026 die Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.02.2026 als Satzung beschlossen.

Saaldorf-Surheim, den

..... (Siegel)
Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

- 5 Die Änderung des Bebauungsplans wurde am _____.____._____ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Änderung des Bebauungsplans mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Änderung des Bebauungsplans ist damit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Saaldorf-Surheim, den

..... (Siegel)
Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister